

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 235/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. ...

2. Gerhard K[REDACTED], D[REDACTED]straße 2, I[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

gegen

Dieter W[REDACTED], W[REDACTED]-L[REDACTED]-Straße 25, B[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch die
Richter Brandes, Röhricht, Dr. Henze, Stodolkowitz und
Dr. Goette am 10. Juni 1991

beschlossen:

Die Revision des Beklagten zu 2 gegen das Urteil
des 31. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 30. Juli 1990 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hätte im Ergebnis auch keine
Aussicht auf Erfolg.

Der Beklagte zu 2 trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 52.500,-- DM

Gründe:

Die Frage, ob für den Schadensersatzanspruch gegen den
Beklagten die Verjährungsvorschrift des § 51 BRAO gilt, ist
nicht entscheidungserheblich. Der Beklagte hat nach seinem
Vortrag im Spätsommer oder Herbst 1987 von den im Jahre 1985
mit der Finanzverwaltung geführten Gesprächen erfahren. Das
hätte ihm Anlaß geben müssen, sein Verhalten, das zum Bei-
tritt des Klägers geführt hat, zu überprüfen und diesen auf

- 3 -

den durch jenes Verhalten begründeten Schadensersatzanspruch (Primäranspruch) gegen ihn - den Beklagten - hinzuweisen. Dieser Anspruch war damals jedenfalls noch nicht verjährt. Der Beklagte haftet daher zumindest wegen dieser weiteren Pflichtverletzung. Dieser Sekundäranspruch war seinerseits noch nicht verjährt, als im Jahre 1989 die Klage erhoben wurde.

Brandes

Röhrich

Dr. Henze

Stodolkowitz

Dr. Goette

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

